

**ALFRED ADLER INSTITUT
DÜSSELDORF E.V.**

**Aus- und Weiterbildungsinstitut der
Deutschen Gesellschaft für Individualpsychologie e. V. (DGIP)**

SATZUNG

(in der Fassung vom 28.11.2009)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Das Institut hat den Namen : „Alfred Adler Institut Düsseldorf e.V.“.
- 1.2 Sitz des Institutes ist Düsseldorf.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Das Institut dient

- der Verbreitung, der wissenschaftlichen Ergänzung, Vertiefung und Weiterentwicklung der gegenwärtigen Psychoanalyse unter besonderer Berücksichtigung der von Alfred Adler begründeten vergleichenden Individualpsychologie,
- der Anwendung tiefenpsychologisch fundierter Methoden und Erkenntnisse in Psychotherapie und Beratung,
- der Förderung und Durchführung aller mit Individualpsychologie und Psychoanalyse unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Aufgaben.

- 2.1 Das Institut widmet sich der Aufgabe, in verschiedenen Sektionen die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärzten, Diplom-Psychologen, Pädagogen, Theologen, Juristen, Sozialarbeitern/Sozialpädagogen und ähnlichen Berufen zu organisieren. Insbesondere werden Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Ärzte und Diplom-Psychologen zu Psychotherapeuten und Psychoanalytikern (DGIP) durchgeführt. Hierbei wird die
 - Weiterbildung für Ärzte in Übereinstimmung mit den Ausbildungsrichtlinien der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), und die
 - Ausbildung für Diplom-Psychologen gemäss den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) sowie der PsychTh-AprV durchgeführt.
- 2.2 Das Institut ist der Ort für alle Versammlungen, Sitzungen, Kolloquien, Fachkongresse und Mitgliederbegegnungen.
- 2.3 Es sollen wissenschaftliche Begleituntersuchungen der Institutsarbeit und Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Psychoanalyse und Individualpsychologie durchgeführt werden.
- 2.4 Das Institut unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Bibliothek.
- 2.5 Das Institut unterhält in Zusammenarbeit mit den bestehenden Lehrpraxen die im Rahmen der Aus-/Weiterbildungsarbeit erforderlichen Ambulanz- und Beratungsdienste.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliche Mitglieder des Instituts können alle Personen werden, die ihre Ausbildung zum Psychoanalytiker, zum Ärztlichen oder Psychologischen Psychotherapeuten, zum Individualpsychologischen Berater oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten abgeschlossen haben. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Eingang eines entsprechenden Antrags. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht.
- 3.2 Ausserordentliche Mitglieder werden alle Weiterbildungskandidaten mit Beginn ihrer Ausbildung. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie bestimmen aber aus ihrem Kreis die jeweiligen Sprecher in den Aus-/Weiterbildungsausschüssen durch einfache Mehrheit.
- 3.3 Weiterhin können andere - natürliche oder juristische - Personen auf Antrag ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3.3.1 Auf Antrag des Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands die Institutsmitgliedschaft für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ruhen, wenn besondere Lebensumstände des Mitglieds (z. B. längerer Auslandsaufenthalt) dies begründen. In der Zeit der ruhenden Institutsmitgliedschaft sind keine Beiträge zu entrichten.
- 3.4 Ehrenmitglieder
Auf Antrag kann der Vorstand nach Zustimmung der Mitgliederversammlung Ehrenmitgliedschaften vergeben. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht. Sie sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge freigestellt.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- 3.6 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- 3.7 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Institutsvorstand. Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Mitglied an den Institutsvorstand stellen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden bei schweren Verstössen gegen die Ziele und das Ansehen des Instituts.
- 3.8 Ein vom Institutsvorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschliessungsbeschlusses beim Schiedsausschuss Berufung einlegen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Schiedsausschuss (vgl. § 6.5) innerhalb von drei Monaten mit einfacher Mehrheit über die Berufung zu entscheiden.
- 3.9 Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand unter Berücksichtigung der Art der Mitgliedschaft gestaffelt festgesetzt.

§ 4

Finanzierung

Das Institut wird aus Mitgliedsbeiträgen und Aus- bzw. Weiterbildungsgebühren sowie aus jenen Einnahmen finanziert, die aus öffentlichen Veranstaltungen und aus Spenden resultieren.

§ 5

Funktionen der Aus- und Weiterbildung

5.1 Der Institutsvorstand (vgl. § 6.2) ernennt auf Vorschlag des Aus-/Weiterbildungsausschusses (vgl. § 6.3.1) einen Ärztlichen und einen Psychologischen Ausbildungsleiter. Die Ausbildungsleiter müssen über die nach den jeweils geltenden Bestimmungen (der Bundesärztekammer bzw. der KBV sowie des PsychTherG und der PsychTh-AprV) erforderlichen Qualifikationen verfügen.

5.1.1 Am Institut bestehen drei Aus- und Weiterbildungsfunktionen, die die Aus- und Weiterbildung am Institut gewährleisten.

Voraussetzungen :

5.1.2 Dozententätigkeit

Abgeschlossene Aus-/Weiterbildung an einem von der DGIP anerkannten Institut und die nachgewiesene Befähigung zur Vermittlung theoretisch-wissenschaftlicher Inhalte, zusätzlich überwiegende Tätigkeit auf dem Gebiet der klinischen Anwendung der Psychotherapie/Psychoanalyse in der Krankenversorgung.

5.1.3 Supervisionstätigkeit (Kontrollanalykertätigkeit)

Abgeschlossene Aus-/Weiterbildung an einem von der DGIP anerkannten Institut sowie nach dem Abschluss der Aus-/Weiterbildung mindestens 5-jährige überwiegende Tätigkeit auf dem Gebiet der klinischen Anwendung der Psychotherapie/Psychoanalyse in der Krankenversorgung sowie mindestens 3-jährige Tätigkeit als Dozent an einem anerkannten Institut.

5.1.4 Lehranalykertätigkeit (Tätigkeit als Selbsterfahrungsleiter)

Abgeschlossene Aus-/Weiterbildung an einem von der DGIP anerkannten Institut. Mindestens 5-jährige Tätigkeit mit dem Schwerpunkt in der klinischen Anwendung der Psychotherapie/Psychoanalyse in der Krankenversorgung. Nach dem Abschluss der Aus-/Weiterbildung mindestens 5-jährige Tätigkeit als Dozent an einem anerkannten Institut.

5.2 Ausführungsbestimmungen

Das Institut kann besonders erfahrene und geeignet erscheinende Ärztliche und Psychologische Psychotherapeuten, sofern sie Psychoanalytiker sind, zur Durchführung von Lehranalysen (Selbsterfahrung) sowie zur Wahrnehmung von Supervisionsaufgaben (Kontrollanalysen) ermächtigen. Diese Ermächtigung wird entweder

für die Durchführung von Lehranalysen (Selbsterfahrung) oder von Supervision (Kontrollanalysen) allein oder auch für beide erteilt.

5.2.1 Bestellung

Die Ermächtigung zur Tätigkeit als Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter) und Supervisor (Kontrollanalytiker) kann nach 3-jähriger Beauftragung uneingeschränkt erfolgen. Diese uneingeschränkte Ermächtigung gilt (unter der Bedingung der Bestätigung durch die zuständigen Gremien der DGIP) als Bestellung zum Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter) und/oder Supervisor (Kontrollanalytiker).

5.2.2 Widerruf

Jede Ermächtigung gilt bis auf Widerruf des ermächtigenden Institutes. Ein Widerruf muss eingehend begründet werden.

5.2.3 Erlöschende Ermächtigung

Jede Ermächtigung erlischt automatisch, wenn der Ermächtigte seine Mitgliedschaft in der DGIP niederlegt oder verliert. Wechselt der Ermächtigte seinen Tätigkeitsbereich von einem anerkannten Institut zu einem anderen, so muss das neue Institut die Fortsetzung der Ermächtigung bestätigen.

5.2.4 Mitteilungspflicht

Das anerkannte Institut teilt dem Vorstand der DGIP alle ausgesprochenen Ermächtigungen unter Beifügung der Qualifikationsunterlagen mit.

5.2.5 Die Weiterbildungsfunktionen

(Dozententätigkeit, Supervisionstätigkeit und Tätigkeit als Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter)) sind jeweils an die Tätigkeit in einem von der DGIP anerkannten Institut gebunden und gewährleisten die Aus- und Weiterbildung an diesem bestimmten Institut.

§ 6

Organe des Institutes

6.1 Die Institutsversammlung

6.1.1 Die Institutsversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Institutes.

6.1.2 Die ordentliche Institutsversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird durch den ersten Vorsitzenden des Institutes im vierten Quartal jedes Jahres einberufen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

6.1.3 Ausserordentliche Institutsversammlungen können vom ersten Vorsitzenden einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Institutsmitglieder dies schriftlich beantragt.

6.1.4 In den ordentlichen Institutsversammlungen erfolgt Beschlussfassung über: Jahresbericht, Kassenbericht, Entlastung des Vorstandes, gegebenenfalls Neuwahlen, Anträge des Vorstandes, Anträge von Institutsmitgliedern, die dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Institutsversammlung schriftlich eingereicht sein müssen.

6.1.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Institutsversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich in der Institutsversammlung durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Pro Person darf jedoch nicht mehr als eine Vollmachtsstimme abgegeben werden. Die Institutsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen dagegen einer 2/3-Mehrheit der Institutsmitglieder und zudem der mehrheitlichen Zustimmung des Institutsvorstandes.

Alle Wahlen sind mittels Stimmzettel geheim durchzuführen. Stellvertretung ist dabei zulässig. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl notwendig.

6.1.6 Über jede Institutsversammlung muss ein Protokoll geführt werden, das vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Mitglied des Institutes zuzuschicken ist.

6.2 Der Institutsvorstand

6.2.1 Der Institutsvorstand besteht aus sieben Personen : sechs ordentlichen Institutsmitgliedern, die von der Institutsversammlung zu wählen sind, sowie einem „geborenen Mitglied“, der/dem Vorsitzenden des Aus-/Weiterbildungsausschusses für Psychoanalyse/Psychotherapie. Von den sieben Vorstandsmitgliedern müssen vier Psychoanalytiker/innen und mindestens zwei davon Lehranalytiker/innen sein. Der/die Vorsitzende muß Lehranalytiker/in sein. Der/die Vorsitzende des A-/WBA Psychoanalyse/Psychotherapie wird mit einfacher Mehrheit von den Ausschussmitgliedern gewählt.

6.2.2 Der Institutsvorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

6.2.3 Zeichnungsberechtigt sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter, der zweite Vorsitzende.

6.2.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied – bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung – kommissarisch in den Vorstand berufen.

6.2.5 Die Mitglieder des Institutsvorstandes (siehe § 6.2.1) erhalten eine angemessene Tätigkeitsvergütung und haben Anspruch auf eine Erstattung ihrer nachgewiesenen, angemessenen Auslagen.

6.3 Der Institutsvorstand richtet zur Unterstützung seiner Tätigkeit Institutsausschüsse ein, insbesondere :

6.3.1 einen Aus-/Weiterbildungsausschuss für Psychoanalyse/Psychotherapie (zuständig für Diplom-Psychologen und Ärzte),

6.3.2 einen Weiterbildungsausschuss für Berater,

- 6.3.3 einen Ausschuss für analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, der den vom Alfred Adler Institut Aachen getragenen Aus- und Weiterbildungsgang zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten unterstützt und die Zusammenarbeit mit diesem koordiniert.
- 6.4 Die Aus-/Weiterbildungsausschüsse sind für die inhaltliche Gestaltung der Curricula sowie für die Organisation der Durchführung der jeweiligen Aus-/Weiterbildungsgänge zuständig.
- 6.4.1 Dem Aus-/Weiterbildungsausschuss für Psychoanalyse/Psychotherapie gehören alle Lehranalytiker/innen (Selbsterfahrungsleiter/innen) und Supervisoren/innen (Kontrollanalytiker/innen) des Instituts an.
- 6.4.2 Dem Weiterbildungsausschuss für Berater/innen gehören alle Lehrberater/innen des Instituts an.
- 6.4.3 Der Vorstand kann weitere Mitglieder vorübergehend oder ständig in die Aus-/Weiterbildungsausschüsse berufen. Die Ausschüsse selbst haben ein Vorschlagsrecht.
- 6.5 Schiedsausschuss
Der Schiedsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Institutes oder seinem Stellvertreter, einem in der Mitgliederversammlung gewählten Schiedsmann für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes und einem jeweils vom Betroffenen zu benennenden Vereinsmitglied seines Vertrauens. Wird ein solches Mitglied nicht benannt, bestimmt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dieses Mitglied.

§ 7

Vermögen

Alle Mittel des Institutes sind für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 der Satzung gebunden und sind entweder laufend für diese Zwecke zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Die Verwendung der Mittel ist in der Rechnungsführung des Institutes nachzuweisen.

Als Zweckvermögen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung gilt das angesammelte Vermögen, das satzungsgemässen Zwecken dient. Der Institutsvorstand kann die Ansammlung von Fonds für die Aufgaben des Institutes im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke beschliessen.

Zuwendungen an das Institut aus zweckgebundenen Mitteln deutscher Länder, der Bundesrepublik Deutschland oder einer freien Vereinigung, einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Institutes. Die Mitglieder erhalten bei ihrem

Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Institutes nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet.

§ 8

Auflösung des Institutes

- 8.1 Die Auflösung des Institutes erfolgt durch die Institutsversammlung, zu der alle Mitglieder 5 Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.
- 8.2 Die Auflösung des Institutes kann nur erfolgen, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Institutsmitglieder anwesend sind und sich davon $\frac{2}{3}$ für die Auflösung aussprechen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann frühestens durch eine zweite, auf mindestens 30 Tage später einzuberufende Mitgliederversammlung ein Auflösungsbeschluss gefasst werden. $\frac{2}{3}$ der dann Anwesenden müssen sich dafür aussprechen.
- 8.3 Bei Auflösung des Institutes oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Deutsche Gesellschaft für Individualpsychologie e.V. mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschliesslich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Satzung des Alfred Adler Instituts Düsseldorf ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen.

Die letzte Satzungsänderung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2009.